

Vertragsbedingungen

1. Allgemeines

Grundlage dieses Mietvertrages sind ausschließlich die umseitig aufgeführten Vertragsbedingungen (plus Nutzungshinweis). Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Der Mieter erkennt durch seine Unterschrift an, dass er den Anhänger in ordnungsgemäßem Zustand übernommen hat. Bei Übernahme des Fahrzeuges ist eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses zu hinterlegen bzw. mind. vorzulegen.

2. besondere Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, den Anhänger schonend zu behandeln und alle für die Benutzung eines Anhängers bestehenden Vorschriften sorgfältig zu beachten.

3. Mietdauer und Rückgabe

Der Mieter verpflichtet sich, den Anhänger in dem von ihm übernommenen Zustand am vereinbarten Tag wieder zurückzugeben bzw. sich zwecks eines genauen Zeitpunktes rechtzeitig mit dem Vermieter in Verbindung zu setzen. Nach drei Tagen ohne Benachrichtigung erfolgt Anzeige wegen Unterschlagung.

4. Auftreten von Schäden

Bei Auftreten von Schäden ist zwecks evtl. notwendiger Durchführung der Reparatur sofort telefonisch mit dem Vermieter Rücksprache zu halten. Beschädigte Teile sind aufzuheben und dem Vermieter bei Rückgabe des Anhängers vorzulegen.

5. Umfang der Haftung des Mieters

Der Mieter haftet grundsätzlich dem Vermieter gegenüber bei Eintritt von Schäden am Anhänger oder Diebstahl in voller Höhe für den entstandenen Schaden. Der Mieter haftet für die Reparaturkosten im Schadensfall sowie evtl. anfallende Abschleppkosten und Sachverständigengebühren. Der Anhänger ist mind. haftpflichtversichert, der Mieter ist für die Einhaltung der Anhängerlast seines Fahrzeuges alleine verantwortlich.

6. Haftungsausschlusserklärung

Der Halter (H.T. Anhängerverleih) haftet nicht für Schäden, die der Fahrer (Mieter) während der Nutzung des Anhängers der Fa. H.T. Anhängerverleih verursacht. Der Mieter haftet in vollem Umfang für Schäden, die mit dem Anhänger während des Mietzeitraums Dritten (egal ob fahrlässig, grob fahrlässig, bewusst) zugefügt werden.

Ausführliche AGB's/Vertragsbedingungen:

Anhängerverleih/Baumaschinenverleih

Der Mietpreis richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste, welche in den Geschäftsräumen des Vermieters einzusehen ist. Bei Sondervereinbarungen richtet sich der Mietpreis nach den Vereinbarungen im Mietvertrag. Der gesamte Mietpreis (inkl. Kautions) ist bei Abholung des Anhängers/der Baumaschine ohne Abzug zu bezahlen. Die Mietzeit beginnt bei Übernahme des Mietgegenstandes und endet wenn der Mietgegenstand samt Fahrzeugpapieren während der im Vertrag festgelegten Zeit zurückgegeben und von einem Firmenmitarbeiter abgenommen ist.

Pflichten des Vermieters

1. Gebrauchstauglichkeit

Der Vermieter überlässt dem Mieter ein verkehrssicheres und technisch einwandfreies Fahrzeug bzw. Baugerät nebst Zubehör zum Gebrauch.

2. Versicherung

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrt-Versicherung (AKB) versichert. Eine Teil- oder Vollkaskoversicherung besteht nicht.

3. Sollte der/das angemietete Anhänger bzw. Baugerät nicht rechtzeitig vom Vermieter zur Verfügung gestellt werden können, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein/en Ersatzanhänger/-baugerät zur Verfügung zu stellen. Ist es dem Vermieter nicht möglich, einen Ersatz zur Verfügung zu stellen, ist der Vermieter berechtigt die Bestellung rückgängig zu machen. Für diesen Fall erhält der Mieter eine etwaige Mietvorauszahlung zurück, jeder weitere Schadensersatzanspruch ist ausgeschlossen.

Pflichten des Mieters

4. Führungsberechtigte

Das Fahrzeug/Baugerät darf nur vom Mieter, dessen angestellten Berufsfahrern und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers/Nutzers wie eigenes zu vertreten. Alle den Mieter betreffenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für den jeweiligen Fahrer/Nutzer. Der Vermieter behält sich vor, eben dem Mieter den jeweiligen Fahrer/Nutzer bei Rückgabe der Mietgegenstände in Anspruch zu nehmen für die offenen Forderungen, die der Mieter auszugleichen hat.

5. Obhutspflicht

Der Mieter hat das Fahrzeug/Baugerät sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten. Der Mieter hat vor Antritt der Fahrt die Verkehrssicherheit des Anhängers zu prüfen, insbesondere Licht, Reifendruck, feststehende Räder. Ebenso die Funktionalität des Baugeräts. Während der Mietzeit ist regelmäßig der Luftdruck der Reifen zu überprüfen. Der Mieter darf den gemieteten Anhänger nicht überladen, ebenso wenig die zulässige Anhängelast des Zugfahrzeugs überschreiten. Das Mietfahrzeug/gemietete Baugerät darf nicht an Dritte weitervermietet werden.

6. Anzeigepflicht

Bei Unfällen hat der Mieter den Vermieter sofort zu informieren und spätestens bei Rückgabe des Fahrzeuges/Baugeräts über alle Einzelheiten schriftlich unter Vorlage einer Skizze zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, soweit die zur Aufklärung des Unfalls erforderlichen Feststellungen nicht auf andere Weise, z. B. mit Hilfe von Zeugen, zuverlässig getroffen werden können. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

7. Mietzeit

Kann der Mieter die abgemachte Mietzeit nicht einhalten, ist dieses dem Vermieter vor Ablauf der im Vertrag festgelegten Frist bekannt zu geben. Wenn kein anderer Betrag festgelegt wurde, wird bei Mietzeitüberzug nach bekannter Preisliste abgerechnet.

Haftung des Vermieters

Der Vermieter (d.h. er selbst und seine Mitarbeiter) haftet, abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten, nur für grobes Verschulden (d.h. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrversicherung (AKB) abdeckbar ist.

Haftung des Mieters

Der Mieter haftet nach den Allgemeinen Haftungsregeln, wenn er das Fahrzeug/Baugerät beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Verlust oder Schäden die nicht im Versicherungsschutz beinhaltet sind, sind vom Mieter zu ersetzen.

Der Mieter hat die durch einen Unfall entstehenden Mehrkosten, die Versicherung des Vermieters betreffend, zu tragen. Eine Selbstbeteiligung von bis zu 2.500 Euro bei Schäden, auch Fremdschäden, ist vereinbart.

Insbesondere hat der Mieter das Fahrzeug/Baugerät in demselben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat. Für Reifenschäden, z. B. Plattfuß, haftet der Mieter. Wird der Mietgegenstand stark verschmutzt zurückgegeben, wird dem Mieter die Reinigung des Mietgegenstandes in Rechnung gestellt, mindestens 20,-Euro.

Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten wie

- a) Sachverständigenkosten
- b) Abschleppkosten
- c) Wertminderung
- d) Mietausfallkosten

Der Mieter haftet für alle durch das Ladegut entstehenden Schäden, auch bei Haftungsbeschränkung.

Bei den Mietausfallkosten haftet der Mieter bis zur Höhe einer Tagesmiete je Tag, an dem das beschädigte Fahrzeug des Vermieters nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Die aus diesem Mietvertrag entstandenen Kosten (Mietkosten, Kosten für vom Mieter verursachte Schäden oder bei Verlust und weitere Kosten die aufgrund des rechtsgültigen Mietvertrages dem Mieter in Rechnung gestellt werden können) können nicht in ein Insolvenzverfahren (Privat- oder Firmeninsolvenz) aufgenommen werden.

Der Mieter haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrzeuges festgestellt wird. Der Vermieter muss in diesem Fall nachweisen, dass in der Zwischenzeit der Anhänger/Baugerät nicht durch ihn oder einen Dritten bedient wurde.

Nebenanreden

Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Gerichtsstand

Es wird der Sitz des Vermieters als Gerichtsstand vereinbart.

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Mietzeiträume:

Ein Miettag beginnt grundsätzlich um 07:00 Uhr und endet am darauffolgenden Tag um 07:00 Uhr.

Gute Fahrt wünscht Ihnen das Team vom H.T. Anhängerverleih Ingolstadt